

Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachung-Satzung)
vom 19. November 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19. November 1996 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni 1968 außer Kraft.

Ortenberg, den 19. November 1996


Litterst, Bürgermeister

